

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-38/012-2021

Frist

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Dr. Tibor Szalachy		12995	15. Juni 2021

NÖ Landarbeiterkammergesetz, Änderung; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 16.06.2021
Ltg.-1693/L-8/1-2021
L-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist – Zustand:

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sind die Angelegenheiten des Arbeiterrechts sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte gehandelt hat, Bundessache hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung und Landessache hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung sowie der Vollziehung gewesen. Aufgrund dieser Kompetenzrechtslage hat der Bundesgesetzgeber das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für die Regelung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 1984 – LAG), BGBl. Nr. 287/1984, erlassen. Der NÖ Landesgesetzgeber hat als Ausführungsgesetz die NÖ Landarbeitsordnung 1973 (NÖ LAO), LGBl. 9020, erlassen.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2020 ist durch Art. 1 Z 6 und 8 des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, das Bundesverfassungsgesetz betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, das Bundesforstegesetz 1996, das Datenschutzgesetz, das Bundesgesetzblattgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen geändert werden, BGBl. I Nr. 14/2019, der Kompetenztatbe-

stand „Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt“, in Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG überführt worden.

Seit 1. Jänner 2020 ist daher dieser Teilbereich des Arbeitsrechts in Gesetzgebung Bundessache und in Vollziehung Landessache.

Das Bundesgesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021) wurde vom Nationalrat in seiner Sitzung am 25. März 2021 (687 der Beilagen XXVII. GP) beschlossen und wird mit 01. Juli 2021 in Kraft treten. Die derzeit als partielles Bundesrecht geltende NÖ Landarbeitsordnung 1973 wird damit abgelöst und tritt außer Kraft.

In § 2 NÖ Landarbeiterkammergesetz sind Gesetzeszitate enthalten, welche sich auf die NÖ Landarbeitsordnung 1973 beziehen.

2. Soll – Zustand:

Die Gesetzeszitate des § 2 NÖ Landarbeiterkammergesetz sollen der neuen Gesetzeslage angepasst werden und jene Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes 2021 anführen, welche den bisher zitierten Bestimmungen der NÖ Landarbeitsordnung 1973 entsprechen.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Landtages von Niederösterreich zur Regelung der beruflichen Vertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 Z 8 und Z 11 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 1 Z 2 und Artikel 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Durch die klare Abgrenzung des Geltungsbereiches ist mit keinen Auswirkungen auf andere landesrechtlich geregelte Bereiche zu rechnen.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die vorgesehenen Änderungen sind keine Mehrbelastungen für den Bund, die Länder oder die Gemeinden zu erwarten.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des Klimaprogrammes 2030:

Durch den vorliegenden Entwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses und des Klimaprogrammes 2030 zu erwarten.

9. Mitwirkung von Bundesorganen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Besonderer Teil**Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1 Z 5):**

Mit der Änderung soll der Verweis auf die NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020 an die gleichlautende Bestimmung des Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021 angepasst werden.

Diese Bestimmung verweist auf eine Definition des Begriffes „land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit“ und zitiert dafür § 5 der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGBl. 9020. Inhaltlich gleichlautend ist § 4 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3 Z 1):

Mit der Änderung soll der Verweis auf die NÖ Landarbeitsordnung, LGBl. 9020 an die gleichlautende Bestimmung des Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021 angepasst werden.

Diese Bestimmung verweist auf eine Definition des Begriffes „familieneigene Arbeitskräfte und eingetragene Partner“ und zitiert dafür § 3 der NÖ Landarbeitsordnung, LGBl. 9020. Inhaltlich gleichlautend ist § 2 Abs. 3 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 3 Z 2):

Mit der Änderung soll der Verweis auf die NÖ Landarbeitsordnung, LGBl. 9020 an die gleichlautende Bestimmung des Landarbeitsgesetzes 2021, BGBl. I Nr. 78/2021 angepasst werden.

Diese Bestimmung legt fest, welche Dienstnehmer vom Geltungsbereich des NÖ Landarbeiterkammergesetzes ausgenommen sind und verweist dazu auf § 2 der NÖ Landarbeitsordnung, LGBl. 9020. Inhaltlich gleichlautend ist § 2 Abs. 2 Landarbeitsgesetz 2021, BGBl. I Nr. 78/2021.

Zu Z 4 (§ 37 Abs. 7):

Geregelt werden soll das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landarbeiterkammergesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
LH-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung